



Gemeinde Plainfeld

Bearbeiter: Walter Aigner
Tel.: 06229/2438-14
Fax: 06229/2438 13
E-Mail: amtsleitung@plainfeld.at

Dorf 1
5325 Plainfeld

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
031-0-2/2022

Datum
13.12.2022

Betreff
Kommunalabgabe Zweitwohnsitze

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Plainfeld vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer **Abgabe auf Zweitwohnsitze** (Kommunalabgabe Zweitwohnsitze)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plainfeld schreibt aufgrund Ihres Beschlusses vom 13. Dezember 2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchtingsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchtingsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00€
über 40 bis 70 m ²	455,00€

über 70 bis 100 m ²	650,00€
über 100 bis 130 m ²	845,00€
über 130 bis 160 m ²	1040,00€
über 160 bis 190 m ²	1235,00€
über 190 m ² bis 220 m ²	1430,00€
über 220 m ²	1625,00€

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	130,00€
über 40 bis 70 m ²	227,50€
über 70 bis 100 m ²	325,00€
über 100 bis 130 m ²	422,50€
über 130 bis 160 m ²	520,00€
über 160 bis 190 m ²	617,50€
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00€
über 220 m ²	812,50€

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister
Wolfgang Ganzenhuber



Angeschlagen am: 13.12.2022

Abgenommen am: 29.12.2022